Amtsgericht Regensburg

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

Az.: 1 K 37/24 Regensburg, 03.11.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 22.01.2027	**08:45 Uhr**	**E04, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Regensburg, Augustenstr. 5, 93049 Regensburg**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Regensburg von Schierling

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Schierling	271/3	Gebäude- und Freifläche	Waldstraße 44a	0,0358	5818

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
84069 Schierling, Waldstraße 44a: Einfamilienhaus bestehend aus KG, EG u. ausgebauten DG; Wohnfl. ca. 119 m²; BJ. 2021/22; Grundstücksfl. 358 m²;

Verkehrswert:	622.000,00 €	
davon entfällt auf Zubehör:	20.000,00 €	(Küche, Einrichtungen, Photovoltaikanlage)

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.08.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.